

# COVID-19: Fristen im Arbeitsschutz 2020

Wiederkehrenden Prüfungen, Messungen und Untersuchungen müssen in bestimmten Intervallen durchgeführt werden. Einige Bestimmungen haben schon durch Verordnung eine „Toleranz“ z.B. 15 Monate für wiederkehrende Prüfungen nach AM-VO, andere sind fix. Wenn aufgrund der derzeitigen Situation im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19-Infektionen diese Intervalle nicht einhaltbar sind, ist es zulässig, fällige Prüfungen, Messungen oder Untersuchungen zu verschieben, solange sie noch im Jahr 2020 erfolgen. Dies kann der Fall sein, wenn z.B. keine Prüferinnen und Prüfer, Fachkundige für Messungen oder Untersuchungs- und Labortermine in ausreichender Zahl verfügbar sind.

Andere Aufgaben mit Intervallen oder solche die jedes Jahr zu erfolgen haben, wie Unterweisungen, Wieder-Bestellungen von SVP, Übungen (z.B. Brandschutz), sind jedenfalls durchzuführen. Hier wird aber aufgrund erfolgter Betriebsstillstände eine Frist bis Ende 2020 eingeräumt.

## Wiederkehrende Prüfungen

Für wiederkehrende Prüfungen gemäß AM-VO, AStV und VEXAT (Lüftungen, Absaugungen) ist es zulässig, dass die Prüfungen im Abstand von 15 bzw. 27 Monaten (Feuerlöscher) erfolgen. Wenn dieses Intervall oder fixe Intervalle aus anderen Vorschriften (z.B. ESV, GKV, PSA-V, VEXAT el. Anlagen)

aufgrund der derzeitigen Situation nicht einhaltbar ist bzw. sind, weil z.B. keine Prüferinnen und Prüfer in ausreichender Zahl verfügbar sind oder ein Betriebsbereich nicht zugänglich ist, ist es zulässig, die Prüfung zu verschieben, solange sie noch im Jahr 2020 erfolgen.

### Hinweis:

Abnahmeprüfungen (AM-VO, ESV, VEXAT), Messungen auf Wirksamkeit von Absauganlagen (GKV) und Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen (AM-VO) können nicht verschoben werden.

## VGÜ-Untersuchungen

Eignungs- und Folgeuntersuchungen nach der VGÜ können wegen der aktuellen Situation durch die Coronavirus-Pandemie vorübergehend ausgesetzt werden. Daraus ergeben sich keine Fristüberschreitungen gem. Anlagen 1 und 2 VGÜ. Nach Wiederaufnahme der untersuchungspflichtigen Tätigkeiten sind auch die Untersuchungen gemäß VGÜ entsprechend der Untersuchungsintervalle gemäß Anlagen 1 und 2 VGÜ wieder durchzuführen.

## Auffrischkurse Erst-Helfer

Auffrischkurse sind alle vier Jahre (8 Stunden) bzw. alle zwei Jahre (4 Stunden) erforderlich. Der Abstand von höchstens 4 Jahren beginnt mit dem zuletzt absolvierten EH-Kurs. Wenn aufgrund der derzeitigen Situation diese Frist nicht einhaltbar ist, weil keine Schulungsangebote in ausreichender Zahl verfügbar sind und die Auffrischung auch nicht von der Arbeitsmedizinerin bzw. vom Arbeitsmediziner durchgeführt werden kann, kann die Auffrischung verschoben werden, solange sie noch im Jahr 2020 erfolgt.

## Messungen

Kontrollmessungen gemäß VEXAT und GKV müssen im Abstand von längstens 15 Monaten bzw. 3-Monaten Toleranz erfolgen. Wenn dieses Intervall aufgrund der derzeitigen Situation nicht einhaltbar ist bzw. sind, weil z.B. keine externen Fachkundigen in ausreichender Zahl verfügbar sind, ist es zulässig, die Messungen zu verschieben, solange sie noch im Jahr 2020 erfolgen.

### Hinweis:

(Erst-) Messungen auf Wirksamkeit von Absauganlagen (GKV) können nicht verschoben werden.

## Überblick über die wichtigsten mit Frist versehenen Pflichten zu wiederkehrenden Prüfungen und Messungen

### Wiederkehrende Prüfungen

#### AStV

§ 13. Abs. 1 AStV: Folgende Anlagen und Einrichtungen sind mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen

von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen:

1. Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
2. Alarminrichtungen
3. Klima- oder Lüftungsanlagen
4. Brandmeldeanlagen.

(2) Löschgeräte und stationäre Löschanlagen sind mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Dazu kommen noch die monatlichen Kontrollen der Funktion der Leuchten von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen (§ 13 Abs. 6 AStV)

#### AM-VO

§ 8 Abs. 1 AM-VO: Folgende Arbeitsmittel sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen → Liste Z 1 bis 28

#### GKV

§ 32 Abs. 2 GKV: Absaug- oder mechanische Lüftungsanlagen oder Absauggeräte zur Abführung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

#### PSA-V

§ 14 Abs. 7 PSA-V: Absturzsicherungssysteme dürfen nur verwendet werden, wenn die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden. Für die Prüfung von Absturzsicherungssystemen gilt:

1. Gegenstände des Absturzsicherungssystems müssen entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine fachkundige Person geprüft werden.

2. Feste Führungen von Steigschutzeinrichtungen müssen entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine fachkundige Person geprüft werden.

#### **VO mit Messintervallen**

##### **VEXAT**

§ 8 Abs. 3 VEXAT: Kontrollmessungen einmal jährlich mit 3 Monaten Toleranz

##### **GKV**

§ 29 Abs. 4 GKV: Kontrollmessungen mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten

§ 15 Abs. 8 PSA-V: Filter- und Isoliergeräte sind mindestens vierteljährlich von fachkundigen Personen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und die Einhaltung der Schutzfunktion zu prüfen. Dies gilt nicht für originalverpackte Filtergeräte (einschließlich Einwegfiltermasken).

#### **VEXAT**

§ 7 Abs. 2 und Abs. 2a VEXAT: Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen à drei Jahre ohne 3 Monate Toleranz, bzw. Verkürzung bei besondere Belastung.

§ 7 Abs. 3 VEXAT: Mechanische Lüftungs- und Absauganlagen zur Abführung von explosionsfähigen Atmosphären sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

#### **ESV**

§ 9 ESV: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel mit den Intervallen 10, 5, 3 und 1 Jahr bzw. 6 Monaten ohne Toleranz  
 § 15 ESV Blitzschutzanlagen: Drei bzw. ein Jahr Intervall ohne Toleranz

Dazu kommen noch Prüfungen aus FlüssiggasVO (§ 41), KälteanlagenVO (§ 22)

#### **BauV**

§ 61 Abs. 2 BauV: Systemgerüste mindestens einmal monatlich, sonstige Gerüsten mindestens einmal wöchentlich, auf offensichtliche Mängel

#### **Impressum**

**Medieninhaber und Herausgeber:** Bundesministerium Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) Sektion IV Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMAFJ **Stand:** April 2020